



Überblick Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Stand: Jänner 2019

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) geregelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Umsetzung von entsprechenden Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht. Ab 1.1.2019 wird die Einlagensicherungsfunktion für alle österreichischen Kreditinstitute durch die

Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.

Wipplingerstraße 34/DG 4, 1010 Wien

wahrgenommen. Ausgenommen davon sind jene Banken, welche dem institutsbezogenen Sicherungssystem von Erste Bank und Sparkassen angehören und deshalb durch die S-Haftungs GmbH gesichert sind.

Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennimmt oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen möchte, muss einer dieser beiden Sicherungseinrichtungen angehören, andernfalls erlischt seine Konzession zur Entgegennahme von Einlagen und Erbringung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen. Ob und welche Konzession ein Kreditinstitut in Österreich hat lässt sich auf der Website der FMA (<https://www.fma.gv.at/unternehmensdatenbank-suche>) einsehen. Die Eigentümerstruktur eines Kreditinstituts ist sowohl für die Einlagensicherung als auch für die Anlegerentschädigung unerheblich, wesentlich ist das Vorliegen einer österreichischen Konzession.

Rechtlich unselbständige Filialen ausländischer Kreditinstitute, die im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Österreich Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen und daher keine österreichische Bankkonzession haben, unterliegen der Einlagensicherung bzw. der Anlegerentschädigung im Sitzstaat des Kreditinstitutes. Daher sind allfällige Ansprüche grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaates geltend zu machen. Diese ausländischen Kreditinstitute können hinsichtlich der in ihren Filialen in Österreich erbrachten sicherungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen zusätzlich bei einer österreichischen Sicherungseinrichtung Mitglied werden (freiwillige Mitgliedschaft), sind dort aber nur so weit gesichert, als der Sitzstaat des Kreditinstituts mit der dortigen Pflichtsicherung nach Art und Umfang weniger sichert als Österreich.



Die wesentlichen Unterschiede:

	Einlagensicherung	Anlegerentschädigung
erstattungsfähig:	Guthaben auf Konten	Wertpapiere des Kunden, die nicht weisungskonform auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können (Marktwert der effektiven Stücke) und dem Kunden noch nicht zugerechnete Erträge daraus
Auszahlungshöchstbetrag:	EUR 100.000,- In bestimmten Fällen EUR 500.000,- (§ 12 ESAEG)	EUR 20.000,-
Selbstbehalt:	Nein	Bei nicht natürlichen Personen 10%
Auszahlungsfristen:	7 Arbeitstage	3 Monate
Kundenantrag erforderlich:	Nein Ausnahme: zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen (§ 12 ESAEG)	Ja

Die wichtigsten Fragen (FAQs) und Antworten zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie auf den Folgeseiten.



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Einlagensicherung

WAS IST GESICHERT?

- **Welche Einlagen sind von der Einlagensicherung erfasst?**
Grundsätzlich sind sämtliche Guthaben auf allen verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher, erstattungsfähig.
- **Ist mein Guthaben aus einem Bausparvertrag gesichert?**
Auch die Bausparkassen sind (Spezial-)Kreditinstitute und somit Mitglieder bei gesetzlichen Sicherungseinrichtungen. Sie schließen den Bausparvertrag direkt mit der jeweiligen Bausparkasse ab, so dass dieses Guthaben bei der Bausparkasse gesondert von Ihrem Guthaben bei einem anderen Kreditinstitut, über das z.B. die kontomäßige Einzahlung auf den Bausparvertrag erfolgt, zu betrachten ist.
- **Ist mein Guthaben auf einem noch nicht legitimierten Sparbuch gesichert?**
Es sind nur Guthaben von der Einlagensicherung umfasst, die auf legitimierten Konten oder legitimierten Sparbüchern liegen. Damit das Guthaben auf dem noch nicht legitimierten Sparbuch daher erstattungsfähig ist, müssen Sie die Legitimierung innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachholen. Vor Auszahlung ist das Sparbuch der Sicherungseinrichtung zwingend vorzulegen.
- **Ist mein Guthaben auf einem Fremdwährungs-Konto gesichert?**
Ja, auch Guthaben in Fremdwährung sind erstattungsfähig. Im Sicherungsfall erfolgt die Zahlung allerdings in Euro.
- **Bis zu welchem Betrag ist mein Guthaben gesichert?**
Ihr Guthaben (samt Zinsen) ist bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- pro Kreditinstitut und pro Person gesichert. Dieser Schutz besteht unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher bei dem betroffenen Institut.

Die Einlagensicherung gilt daher pro Einleger und pro Kreditinstitut.

Da die Einlagensicherung auf jedes Kreditinstitut mit eigener Bankkonzession abstellt ist es unerheblich, ob Kreditinstitute derselben Kreditinstitutsgruppe angehören (ein übergeordnetes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich ist mehrheitlich an einem anderen Kreditinstitut beteiligt): Guthaben bei jeder dieser Banken sind unabhängig voneinander pro Einleger bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.



- **Was sind zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen?**

In bestimmten Fällen können Sie bei der Sicherungseinrichtung innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls den Antrag stellen, dass Ihr Guthaben über den generellen Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,-- hinaus bis insgesamt EUR 500.000,- ist. Dazu müssen Sie der Sicherungseinrichtung nachweisen, dass Ihre Einlage entweder

- aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien stammt, oder
- gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllt und an bestimmte Lebensereignisse von Ihnen anknüpft, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
- auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung.

In allen Fällen muss der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlage auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden kann, eintreten.

- **Gibt es einen Selbstbehalt?**

Nein. Bei der Einlagensicherung gibt es weder bei natürlichen Personen noch bei nicht-natürlichen Personen einen Selbstbehalt.

Zum Selbstbehalt im Rahmen der Anlegerentschädigung siehe FAQ Seite 12.

- **Sind auch meine Zinsansprüche gesichert?**

Ja. Auch die vom Kreditinstitut bis zum Eintritt des Einlagensicherungsfalls für Ihr Guthaben zu zahlenden Zinsen sind von der Einlagensicherung umfasst und werden in den Auszahlungshöchstbetrag eingerechnet.

- **Kann mein Guthaben sowohl als erstattungsfähige Einlage im Rahmen der Einlagensicherung als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften im Rahmen der Anlegerentschädigung entschädigt werden?**

Nein. Ein Anspruch auf doppelte Entschädigung besteht nicht.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.

Näheres zu den im Rahmen der Anlegerentschädigung gesicherten Forderungen aus Wertpapiergeschäften ist bei den FAQ zur Anlegerentschädigung ausgeführt.



WAS IST NICHT GESICHERT?

- **Ich habe bei meinem Kreditinstitut Schuldverschreibungen gekauft und auf ein Depot gelegt. Sind diese Schuldverschreibungen von der Einlagensicherung umfasst?**
 - Alle Arten von Schuldverschreibungen (z.B. Wohnbau-Anleihen, Zertifikate, Kassenobligationen), sind keine Einlagen im Sinne der Einlagensicherung und daher nicht erstattungsfähig.
 - Im Insolvenzfall des die Schuldverschreibung ausgebenden Kreditinstitutes werden Sie somit nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse, oder mit der Konkursquote, oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
 - Im Insolvenzfall Ihres depotführenden Kreditinstituts sind Ihnen die Schuldverschreibungen anderer Emittenten auszuhändigen oder auf ein von Ihnen genanntes Depot bei einem anderen Kreditinstitut zu übertragen. Sollten die Papiere nicht ausgehändigt oder übertragen werden können, wäre dies ein Fall für die Anlegerentschädigung.

WER IST GESICHERT

- **Sind nur Guthaben österreichischer Staatsbürger gesichert?**

Nein, die Staatsbürgerschaft des Kunden spielt keine Rolle. Es sind somit auch Guthaben von Kunden, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gesichert.
- **Welcher Einleger ist gesichert?**

Grundsätzlich sind die Guthaben jeder natürlichen Person und jeder nicht natürlichen Person (also z.B. juristische Person, Personengesellschaft) gesichert, es sei denn, die Person ist von Gesetzes wegen explizit von der Sicherung ausgeschlossen (Details siehe § 10 ESAEG).
Nicht gesichert sind beispielsweise

 - Einlagen von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen o Einlagen von Pensions- und Rentenfonds
 - Einlagen von Staaten und Zentralverwaltungen
 - Einlagen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).
- **Sind Guthaben auf Treuhandkonten gesichert?**

Ein Treuhandkonto lautet auf einen Treuhänder, der auf dem Konto für Rechnung einer anderen Person über ein Guthaben disponiert. Wirtschaftlicher Eigentümer des auf dem Treuhandkonto erliegenden Guthabens ist daher der Treugeber, der auch für dieses Guthaben im Rahmen des Höchstbetrags gesichert ist. Die Auszahlung des gesicherten Betrags erfolgt nach Legitimierung und Nachweis des Anspruches an den Treugeber.
Gleiches gilt für Anderkonten, also Treuhandkonten, die nur von bestimmten Berufsgruppen



eröffnet werden können (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhand, Immobilienmakler und -verwalter, sowie Ziviltechniker).

Für natürliche Personen, die z.B. einem Hausverwalter treuhändig Geld anvertraut haben, sind daher die ihnen zuzurechnenden Guthaben auf den Anderkonten des Hausverwalters im Rahmen des Auszahlungshöchstbetrags - also bis zu EUR 100.000,- pro Person - gesichert.

- **Sind Guthaben einer Wohnungseigentümergeinschaft gesichert?**

Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft (im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes) Kontoinhaber oder Treugeber, dann sind nicht die einzelnen Wohnungseigentümer jeweils bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert, sondern nur die Wohnungseigentümergeinschaft als juristische Person mit bis zu EUR 100.000,-.

- **Sind Guthaben Minderjähriger gesichert?**

Auch die Guthaben minderjähriger Personen unterliegen der Einlagensicherung.

- **Sind Guthaben in einem Verlassenschaftsverfahren gesichert?**

Konten und Sparbücher, die zu einer Verlassenschaft gehören unterliegen der Einlagensicherung. Die Verlassenschaft ist dabei als eine (nicht-natürliche) Person zu betrachten.

Nach Einantwortung erlischt die Verlassenschaft; die vormals ihre zugekommenen Ansprüche gehen im Ausmaß der Erbquoten auf die Erben über.

- **Sind Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto gesichert?**

Ein Gemeinschaftskonto lautet nicht auf den Namen eines, sondern mehrerer Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu EUR 100.000,- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen.

Wenn also z.B. auf einem Gemeinschaftskonto mit zwei Kontoinhabern ein Guthaben von EUR 200.000,- besteht, können bei entsprechendem Nachweis die beiden Kontoinhaber im Einlagensicherungsfall je einen Betrag von EUR 100.000,- beanspruchen.

Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen.

Das Gleiche gilt sinngemäß für Gemeinschaftssparbücher. Hier ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Sparbücher vor Auszahlung des gesicherten Betrags jedenfalls vorgelegt werden müssen.



- **Sind Guthaben auf einem Konto einer Personengesellschaft gesichert?**

Guthaben auf Konten von offenen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, sowie von diesen Gesellschaftsformen entsprechenden ausländischen Gesellschaften werden immer nur als Guthaben einer Person behandelt, auch wenn mehrere Personen als Gesellschafter darüber verfügen können.

Der Auszahlungshöchstbetrag beträgt bei einem solchen Konto daher EUR 100.000,-.

PROCEDERE

- **Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?**

- a) Meine gedeckten Einlagen betragen maximal EUR 100.000,-

Die Sicherungseinrichtung zahlt die gedeckten Einlagen grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Frist von 7 Arbeitstagen aus. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich.

Zu einer Überschreitung dieser Frist kann es beispielsweise kommen, wenn

- Ihr Anspruch auf Erstattung strittig ist;
- die Einlage Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit ist;
- es sich um eine Einlage in Zusammenhang mit einer Treuhandenschaft handelt.

Details zu diesen Ausnahmen entnehmen Sie bitte § 14 Abs. 2 ESAEG.

- b) Meine gedeckten Einlagen betragen mehr als EUR 100.000,-

Falls Ihre Einlage eine zeitlich begrenzt gedeckte Einlage im Sinne des § 12 ESAEG ist (siehe oben „Was sind zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen?“), müssen Sie

- innerhalb von 12 Monaten ab Eintritt des Sicherungsfalls bei der Sicherungseinrichtung einen Antrag auf Erstattung stellen;
- der Sicherungseinrichtung nachweisen, dass sämtliche Voraussetzungen des § 12 ESAEG erfüllt sind.

Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung Ihres Anspruchs durch die Sicherungseinrichtung.

Zur Antragstellung wird im Sicherungsfall auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein.

- **In welcher Form bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?**

Die Sicherungseinrichtung zahlt die gedeckten Einlagen in vollem Umfang (bis maximal EUR 100.000,-) durch Überweisung auf ein vom Einleger angegebenes Bankkonto aus.

- **In welcher Währung bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?**

Die Sicherungseinrichtung zahlt die gedeckten Einlagen ausschließlich in EUR aus, ungeachtet dessen, ob das bzw. die gesicherten Konten auf eine andere Währung lauten; als Umrechnungskurs gilt der Wechselkurs am Tag des Eintrittes des Sicherungsfalles.



- **Was geschieht mit meinem restlichen Guthaben, das den gedeckten, an mich ausbezahlten Teil überschreitet?**

Der von der Sicherungseinrichtung an Sie ausbezahlte Betrag wird von Ihrem Gesamtguthaben beim Kreditinstitut abgezogen. Das verbleibende Restguthaben können Sie im Insolvenzverfahren als Forderung anmelden. Gemäß § 131 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) sind derartige Forderungen im Insolvenzverfahren gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt.

- **Was geschieht mit meinen Einlagen und Krediten im Falle der Insolvenz meines Kreditinstitutes?**

Im Falle der Insolvenz Ihres Kreditinstituts kann die Sicherungseinrichtung gedeckte Guthaben mit fälligen Verbindlichkeiten, die Sie gegenüber dem Kreditinstitut haben (z.B. eine fällige, nicht gezahlte Kreditrate) aufrechnen.

Darüber hinaus können Sie gedeckte Guthaben (z.B. Spareinlagen) mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut (z.B. einem Kredit) aufrechnen. Die nicht gedeckten Einlagen können Sie im Insolvenzverfahren als Insolvenzforderung anmelden, um damit Ihren Anspruch auf Erhalt einer etwaigen Insolvenzquote zu wahren.

Beispiel: Ein Guthaben in der Höhe von EUR 200.000,-- steht einem Kredit in der Höhe von EUR 200.000,--, den Sie beim gleichen Kreditinstitut haben, gegenüber. Guthaben können mit Verbindlichkeiten in voller Höhe aufgerechnet werden. Die Aufrechnung ist in der Insolvenz gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen.

Auch der Insolvenzverwalter kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufrechnung von Forderungen des Kreditinstitutes gegenüber dem Kunden mit Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes gegenüber diesem Kunden geltend machen.

Verbindlichkeiten aus Kreditverträgen mit dem Kreditinstitut sind nach Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Kreditinstitutes weiterhin vereinbarungsgemäß zu bedienen.

- **Was kann ich unternehmen, wenn ich mit dem errechneten Entschädigungsbetrag nicht einverstanden bin?**

In diesem Fall müssen Sie der Sicherungseinrichtung Unterlagen, die Ihren Anspruch nachweisen, übermitteln. Die Sicherungseinrichtung wird Ihren Anspruch auf Grundlage der Unterlagen nochmals prüfen und mit Ihnen anschließend Kontakt aufnehmen. Erfolgt keine Einigung ist beim zuständigen österreichischen Gericht eine entsprechende Klage einzubringen, das dann mittels Urteil über die Höhe eines allfälligen Auszahlungsbetrages entscheidet.

- **Wer kann bei einem Losungswortsparbuch den gedeckten Betrag geltend machen?**

Diejenige Person, welche das mit einem Losungswort gesicherte Sparbuch der Sicherungseinrichtung vorlegen, und das korrekte Losungswort nennen kann, gilt als berechtigt,



den gedeckten Betrag geltend zu machen. Vor Auszahlung hat sie sich aber zu legitimieren, damit es zu keiner Überschreitung des Auszahlungshöchstbetrages pro Person kommen kann.

- **Wer kann bei einem Namensspargbuch den gedeckten Betrag geltend machen?**

Bei Namensspargbüchern ist nur diejenige Person, die sich bei Eröffnung gegenüber dem Kreditinstitut legitimiert hat und auf deren Namen das Spargbuch lautet, berechtigt, den gedeckten Betrag geltend zu machen. Ein eventuell vereinbartes Lösungswort ist zu nennen. Ein anderer Vorleger muss sein Eigentumsrecht am Spargbuch nachweisen.

- **Gibt es eine Frist zur Antragstellung?**

Für gedeckte Einlagen bis EUR 100.000,- ist kein Antrag erforderlich.

Für gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen, § 12 ESAEG) ist binnen eines Jahres ab Eintritt des Sicherungsfalles ein Antrag zu stellen.

- **Was kann ich tun, wenn ich die Frist zur Geltendmachung der Anlegerentschädigung versäumt habe?**

Sollten Sie die im Gesetz vorgesehene Frist zur Geltendmachung der Anlegerentschädigung unverschuldet (z.B. Krankheit, Dienstreise) versäumt haben und dies nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.

- **Ich habe Einlagen in einer ausländischen Filiale eines österreichischen Kreditinstituts. Wie komme ich im Sicherungsfall zu meinem Geld?**

Die österreichische Sicherungseinrichtung beurteilt auf Basis der österreichischen Rechtslage in welcher Höhe eine Auszahlung zu erfolgen hat.

Um für Sie den Aufwand möglichst gering zu halten, erfolgt die Abwicklung Ihres Anspruches über eine Sicherungseinrichtung in dem Land, in dem die Auslandsfiliale des österreichischen Kreditinstituts ihren Sitz hat. Die österreichische Sicherungseinrichtung wird zu diesem Zweck ein entsprechendes Kooperationsabkommen abschließen.

Die Auszahlung durch die ausländische Sicherungseinrichtung erfolgt dabei auf dieselbe Art und Weise wie Auszahlungen bei Sicherungsfällen von Banken, die ihren Sitz im betreffenden Ausland haben.

Über die ausländische Sicherungseinrichtung können Sie auch Anfragen und Korrespondenz an die zuständige österreichische Sicherungseinrichtung schicken bzw. weiterleiten lassen.

MITTELBEREITSTELLUNG

- **Woher kommt das Geld für die Auszahlung gedeckter Einlagen?**

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das in Österreich die Einlagensicherung regelt, sieht in §§ 18ff vor, dass jede Sicherungseinrichtung einen Einlagensicherungsfonds einzurichten und im Interesse der Einleger zu führen hat. Der Einlagensicherungsfonds wird aus regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsinstitute dotiert und dient der Entschädigung von Einlegern im Sicherungsfall. Reichen die Fondsmittel im



Sicherungsfall nicht aus, hat die Sicherungseinrichtung bei den Mitgliedsinstituten zusätzliche Beiträge einzufordern.

Das ESAEG stellt sicher, dass die Sicherungseinrichtung jedenfalls in der Lage ist, allen Auszahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Stehen trotz Ausschöpfung des Einlagensicherungsfonds und zusätzlicher Beiträge der Mitgliedsinstitute im Einlagensicherungsfall nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, ist die Sicherungseinrichtung zu folgender Mittelbeschaffungsreihenfolge autorisiert:

1. Die andere Sicherungseinrichtung stellt den fehlenden Betrag anteilmäßig im Verhältnis ihrer eigenen sicherungspflichtigen Einlagen zur Verfügung.
2. Wird die anteilmäßige Leistungspflicht der anderen Sicherungseinrichtung überschritten, nimmt die erstbetroffene Sicherungseinrichtung den noch fehlenden Betrag auf dem Geld- oder Kapitalmarkt auf. Für diese Kreditoperationen kann der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundshaftung übernehmen.

ORGANISATION

- **Kann mein Kreditinstitut aus der Sicherungseinrichtung austreten oder diese wechseln?**
Ein Austritt eines Kreditinstituts aus der für ihn zuständigen Sicherungseinrichtung ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Kreditinstitut gleichzeitig der anderen österreichischen Sicherungseinrichtung beiträgt.
Tritt ein Kreditinstitut aus der Sicherungseinrichtung aus, ohne der anderen österreichischen Sicherungseinrichtung beizutreten, so erlischt seine Konzession zur Entgegennahme neuer Einlagen.
Die bis zum Austritt aus der bisherigen Sicherungseinrichtung entgegengenommenen Einlagen bleiben von der Einlagensicherung umfasst.
- **Wo kann ich mich über die Einlagensicherung informieren?**
Sie können einerseits **direkt im Gesetz** nachlesen: In Österreich ist die Einlagensicherung im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG) und in den §§ 37a, 93 und 93a sowie der Anlage zu § 37a Bankwesengesetz (BWG) geregelt. Den aktuellen Gesetzeswortlaut finden Sie im [Rechtsinformationssystem des Bundes \(RIS\)](#).

Sie können sich andererseits auch an **Ihr Kreditinstitut** wenden: Kreditinstitute, die in Österreich sicherungspflichtige Einnahmen entgegennehmen, haben gem. § 38 ESAEG das anlagensuchende Publikum durch Aushang im Kassensaal und auf ihrer Homepage über die für die Sicherung der Einlagen geltenden Bestimmungen zu informieren. Sie können sich auch an die für ihr Kreditinstitut **zuständige Sicherungseinrichtung** wenden. Welche Sicherungseinrichtung für ihr Kreditinstitut zuständig ist erfahren sie entweder bei Ihrem Kreditinstitut oder auf der Website eines Einlagensicherungssystems.



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Anlegerentschädigung

WAS IST GESICHERT?

- **Welche Forderungen sind von der Anlegerentschädigung erfasst?**

Grundsätzlich sämtliche Forderungen gegen das Kreditinstitut aus

- der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft),
- dem Handel des Kreditinstituts mit Geldmarktinstrumenten, Finanzterminkontrakten, Zinsterminkontrakten, Forward Rate Agreements, Zins- und Devisenswaps sowie Equity Swaps, Wertpapieren und daraus abgeleiteten Instrumenten,
- der Teilnahme des Kreditinstituts an der Emission Dritter (Loroemissionsgeschäft),
- der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen und Selbständigenvorsorgebeiträgen (Betriebliches Vorsorgekassengeschäft)
- der Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält (Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 WAG 2007).

- **Wann kommt die Anlegerentschädigung zum Tragen?**

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm jederzeit auf Wunsch auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen. Sie sind daher weder im Rahmen der Einlagensicherung noch im Rahmen der Anlegerentschädigung gesichert.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen und von der Bank nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,- gesichert.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs 1 ESAEG).

Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (zB Dividendenerträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse) sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Erträge, die zwischen Eintritt des Sicherungsfalles und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs 2 ESAEG).

Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Abs 2 Forderungen aus Wertpapiergeschäften bestimmter Personen oder Forderungen aus Wertpapiergeschäften in bestimmten Währungen von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.



- **Wie wird die Höhe der Forderung berechnet?**
Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert des Instruments (z.B. des Wertpapiers) im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles zu bestimmen.
- **Gibt es einen Selbstbehalt?**
Bei Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt (§ 47 Abs 1 ESAEG). Hier kommt also, anders als bei der Einlagensicherung, ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % zum Tragen.

PROCEDERE

- **Wann bekomme ich im Sicherungsfall mein Geld?**
Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Höhe und Berechtigung durch die Sicherungseinrichtung auszuführen. In bestimmten Fällen (z.B. Geldwäscheverdacht) kann die Auszahlung ausgesetzt werden.
- **Muss ich einen Antrag auf Entschädigung stellen?**
Ja. Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich. Der Anleger muss sich zudem legitimieren. Im Sicherungsfall wird auf der Website der Einlagensicherung ein entsprechendes Formular abrufbar sein. Ansprüche, welche im Rahmen der Anlegerentschädigung nicht anerkannt werden, können im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.
- **Gibt es eine Frist für die Antragstellung?**
Ja. Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb eines Jahres ab Kundmachung des Eintritts des Sicherungsfalles bei der Einlagensicherung anzumelden.
- **Was kann ich tun, wenn ich diese Frist versäumt habe?**
Wenn Sie unverschuldet (z.B. Krankheit, Dienstreise) nicht in der Lage waren, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, und dies der Sicherungseinrichtung nachweisen können, können Sie diesen auch nach Ablauf der oben genannten Frist stellen.



MITTELBEREITSTELLUNG

- **Woher kommt das Geld für die Auszahlung?**

Die Mitgliedsinstitute der Einlagensicherung sind verpflichtet, bei Eintritt eines Sicherungsfalles bei einem Mitgliedsinstitut unverzüglich anteilmäßige Beiträge anhand eines bestimmten Verteilungsschlüssels zu leisten. Im Bedarfsfall muss auch die andere Sicherungseinrichtung einspringen und ebenfalls anteilmäßig Beiträge leisten. Reichen die so aufgebrauchten Mittel nicht aus nimmt die erstbetroffene Sicherungseinrichtung den noch fehlenden Betrag auf dem Geld- oder Kapitalmarkt auf. Für diese Kreditoperationen kann der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Bundeshaftung übernehmen.

Disclaimer:

Alle oben stehenden Angaben basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, welche die Hypo Tirol Bank AG zum Informationszeitpunkt für zuverlässig erachtet. Eine Haftung der Hypo Tirol Bank AG für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen ist ausgeschlossen, ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.